

Erklärung zur Antragstellung

Hiermit wird erklärt, dass

- die Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden RLL) über die Gewährung von Zuwendungen beachtet wird.

Folgende Punkte sind hier besonders zu beachten:

Abweichend zur Regelung in

- Nummer 4.2 der RRL sind ausschließlich die unter Buchstabe a der RRL aufgeführten Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände im Rheinischen Revier antragsberechtigt.
 - Nummer 5.5 der RRL können grundsätzlich Projekte mit Planungsleistungen auch unter einem beantragten Zuwendungsbetrag von 12.500 EURO gefördert werden.
 - Nummer 6.3 RRL der Fördersatz sich nach dem Fördersatzerlass zur Rahmenrichtlinie vom 14.06.2023 richtet. Er beträgt regelmäßig bis zu 95 % der förderfähigen Ausgaben. Die jeweils aktuellen Fördersätze sind den auf der Homepage eingestellten Dokumenten zu entnehmen.
 - Nummer 6.7 der RRL die Gewinne nicht zuwendungsmindernd berücksichtigt werden.
- alle Angaben zum Antragsverfahren wahrheitsgemäß gemacht wurden und belegbar sind.
 - in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wird, dass nicht mehr als 20 Prozent des jährlich erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz eingespeist und entsprechend vergütet wurde.
Anschließend wird eine selbstverpflichtende Erklärung hinterlegt, dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde meldet, sobald mehr als 20 Prozent des jährlich erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz eingespeist und entsprechend vergütet wurde.
Die Gewinne aus dem in das öffentliche Netz eingespeisten Strom sind in die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten der Kommune zu reinvestieren.
 - die geförderte Maßnahme über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung, zweckentsprechend genutzt wird und über diese nicht frei verfügt (zum Beispiel verkauft) wird.
 - mögliche Folgekosten, wie beispielsweise Wartung und Reparaturen durch den Zuwendungsempfänger zu tragen sind.

- für die Maßnahme keine Mittel aus Landesförderprogrammen beantragt wurden und solche auch nicht beantragt werden, da eine Kumulierung nicht möglich ist.
- **bekannt ist, dass**
 - bei der Förderung von Planungsleistungen zum Photovoltaikausbau, die Umsetzung der Investition vorausgesetzt wird und die Förderung je Netzanschluss und Standort nur einmal gewährt wird.
 - die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen.
 - die unter § 264 StGB aufgeführten Bestimmungen zu beachten sind:

Ich, der Antragstellende, erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- sämtliche in diesem Förderantrag sowie die in den beigefügten Anlagen/Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben in dem Verwendungsnachweis, ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich:
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder

4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauchte.
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
- **zugestimmt wird**, dass
 - die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden.
 - sämtliche eingereichte Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen.
 - eine Mitteilung über Zahlungen des Landes – gem. Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist – an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers